

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2254 —

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung
des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282),
zuletzt geändert durch Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
— Fluglärmbericht —

A. Problem

Bei der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. Mai 1971 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, bis zum 1. Oktober 1972 einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Die Bundesregierung hat daraufhin dem Deutschen Bundestag am 20. Oktober 1972 einen Zwischenbericht zugeleitet und angekündigt, daß der Erfahrungsbericht vorgelegt werde, nachdem das Gesetz vollzogen worden sei und ausreichende Erkenntnisse und Erfahrungen hätten gewonnen werden können.

B. Lösung

In dem vorgelegten Bericht nimmt die Bundesregierung Stellung zur Entstehungsgeschichte und den Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes sowie zu den allgemeinen Vollzugsproblemen, würdigt ferner den Stand des Gesetzesvollzuges zum Zeitpunkt der Berichterstattung und unterbreitet Vorschläge für eine Beseitigung der im einzelnen erläuterten Schwächen des Gesetzes.

*) Bericht der Abgeordneten Biechle und Frau Dr. Hartenstein

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses enthält unter anderem als Stellungnahme zum Bericht eine aktualisierte Bestandsaufnahme der bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Fluglärms und eine Reihe konkreter Vorschläge zu der bereits von der Bundesregierung angekündigten Novellierung des Fluglärmgesetzes. Die Bundesregierung wird außerdem ersucht, in künftigen Berichten zu weiteren, im einzelnen bezeichneten Themenbereichen detailliert Stellung zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Fluglärmbericht — Drucksache 8/2254 — zur Kenntnis zu nehmen,

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

2.1. Stellungnahme zum Bericht

Mit dem Fluglärmgesetz wurde 1971 in der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung geschaffen, die — ungeachtet der Verbesserungsbedürftigkeit in einzelnen Punkten — in ihrer umfassenden Art international ohne Vergleich ist. Namentlich ist hervorzuheben, daß die Bundesrepublik Deutschland das einzige Land in der OECD ist, das die Militärflughäfen in die Lärmschutzregelungen einbezieht. Das Gesetz, mit dem bei seiner Verabschiedung absolutes Neuland betreten worden ist, hat sich trotz der — mittlerweile größtenteils bewältigten — Schwierigkeiten beim Vollzug in seiner Grundkonzeption als richtig erwiesen. Besonders hervorzuheben ist, daß

- für baulichen Schallschutz an Wohnungen und sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen in der Schutzzone I von Lärmschutzbereichen inzwischen über 110 Millionen DM erstattet worden sind,
- an allen Verkehrsflughäfen, Fluglärmkommissionen eingerichtet und Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung geschaffen worden sind,
- auf 28 Flugplätzen der Bundesluftwaffe mit einem Kostenaufwand von insgesamt 182 Millionen DM Lärmschutzhallen errichtet worden sind,
- Sport- und Rundflüge eingeschränkt, Nachtflugverbote vermehrt eingeführt und Landegebühren an Verkehrsflughäfen nach der Geräuschemission der Flugzeuge gestaffelt worden sind,
- durch die Festlegung von Lärmschutzbereichen an allen Verkehrsflughäfen und an 26 militärischen Flugplätzen die Belastung der Menschen durch Fluglärm in ihrem tatsächlichen Ausmaß transparent gemacht worden ist.

Allerdings hat sich gezeigt, daß der Lärmschutzbereich der Schutzzone I zu eng gezogen ist, was zur Folge hat, daß nur ein Bruchteil der Menschen, die Fluglärm ausgesetzt sind, geschützt werden. Inzwischen ist ferner an den Verkehrsflughäfen trotz des erwünschten Einsatzes leiserer Maschinen festzustellen, daß der Dauerschallpegel sich beträchtlich erhöht hat. Bei der Novellierung des Fluglärmgesetzes sollten daher die notwendigen Verbesserungen vorgenommen werden.

2.2. Vorschläge zur Novellierung

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daß die Bundesregierung einige wesentliche Punkte der beabsichtigten Novellierung des Fluglärmgesetzes bereits vorangekündigt hat, namentlich

- im Gesetz klarzustellen, daß der Schutz des Fluglärmgesetzes auch für Menschen in der Umgebung von Bombenabwurf- und Luft/Bodenschießplätzen gilt, da sie in gleicher Weise durch Fluglärm belastet sind, wie an Flugplätzen im engeren Sinne,

- eine stärkere Beteiligung der Kommunen bei Festsetzung und Änderung von Lärmschutzbereichen rechtlich sicherzustellen,
- zur Verbesserung der Rechtsposition des anspruchsberechtigten Bürgers im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, den Erstattungsanspruch durch Vorbescheid dem Grunde nach festzustellen,
- die Kompetenz des Beratenden Ausschusses nach § 32 a des Luftverkehrsgesetzes dahin gehend zu erweitern, daß er vor Erlass von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Lärmschutzbereichen zu hören ist.

Darüber hinaus bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zu prüfen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang weitere Verbesserungsvorschläge realisiert werden können. Bei der Novellierung sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- eine Korrektur der Lärmschutzzonen dahin gehend, daß Siedlungszusammenhänge mitberücksichtigt und damit seitens der Bürger als ungerechtfertigt empfundene, abrupte Grenzziehungen beseitigt werden,
- eine Verbesserung der Regelungen über die Bautätigkeit der Kommunen mit dem Ziel, daß die Anzahl der Wohnungen in den Lärmschutzbereichen nicht weiter zunimmt; insbesondere ist anzustreben, daß Wohnen in der Zone $L_{eq} > 77$ dB(A) nicht mehr zulässig ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit Wohngebiete diesem Dauerschallpegel nicht ausgesetzt werden,
- eine präzisere Regelung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Fluglärmkommissionen, um zu gewährleisten, daß die Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden und die Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm in ausreichendem Maße vertreten sind,
- die Möglichkeit einer Einrichtung von Fluglärmkommissionen auch an militärischen Flugplätzen,
- die Verankerung eines Initiativrechts für die einzelnen Ausschußmitglieder des Beratenden Ausschusses nach § 32 a des Luftverkehrsgesetzes,
- die gesetzlich festgelegte Berufung eines „Lärmschutzbeauftragten“, die Festlegung seiner Kompetenzen sowie die Sicherstellung seiner Unabhängigkeit vom Betreiber des Flughafens,
- die Überprüfung der Möglichkeit, bei der Berechnung des Dauerschallpegels Anzahl und Höhe der Spitzenpegel stärker als bisher zu berücksichtigen,
- eine mögliche Ausdehnung der finanziellen Förderung von Schallschutzmaßnahmen auf die in Lärmschutzzone II befindlichen Wohnungen.

2.3. Empfehlungen für künftige Berichte

Die Bundesregierung wird ersucht, in künftigen Berichten auch detailliert Stellung zu nehmen

- zum Umfang und der Belastung durch militärische Tief- und Überschallflüge,
- zu den Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle der militärischen Tief- und Überschallflüge,
- zu den Ergebnissen der multinationalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Möglichkeiten einer Verringerung der militärischen Fluglärmbelastung,

- zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fluglärmkommissionen,
- zur Entwicklung des Abbaus von Fluglärm an der Quelle und
- zum Stand und zu den Auswirkungen der Einführung unterschiedlicher Landegebühren für laute und leisere Verkehrsflugzeuge.

Außerdem sollte geprüft werden, ob die Verordnung vom 16. August 1976 über die Beschränkung des Sportflugbetriebes während der besonders schutzwürdigen Tageszeiten sowie an Wochenenden, die bisher nur für Landeplätze gilt, auch auf Verkehrsflughäfen übertragen werden kann, soweit dort der Verkehr mit Leichtflugzeugen zugelassen ist.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß ihm die bereits mehrfach angekündigte Novelle zum Fluglärmgesetz zu Beginn der 9. Legislaturperiode alsbald vorgelegt wird.

Bonn, den 24. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Biechele	Frau Dr. Hartenstein
Vorsitzender	Berichterstatter	

